

# Statuten

## « humanitas net schweiz »

vom 28. Oktober 2021

### *I. Name, Sitz, Zweck, Mittel*

#### **Art. 1: Name und Sitz**

«humanitas net schweiz» bildet einen Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### **Art. 2: Sinn und Zweck**

Der Verein humanitas net schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, Verbindungen und Interaktionen von unterschiedlichen Menschen mit gleichen oder ähnlichen Interessen zu ermöglichen und zu fördern.

Beispielsweise erfolgt dies über die Dienstleistung humanitas map, einer interaktiven online-Landkarte, auf der sich Menschen und Organisationen finden können, welche sich für alternative, neue und freie Bildungsmöglichkeiten einsetzen.

Der Verein kann alle Massnahmen, welche das Ziel des Vereines stützen, ergreifen oder an Dritte delegieren.

Der Verein ist wohltätig, verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Allfällig erwirtschaftete Einnahmen und Spenden werden im Sinne des Vereins in humanitäre Projekte investiert.

Der Verein ist unabhängig sowie politisch und religiös neutral.

#### **Art. 3: Mittel**

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Spenden
- Sponsoringbeiträge und Partnerschaften
- Anlässen, Veranstaltungen, Aktionen, Projekte
- Mitgliedsbeiträgen
- Fundraising, Immobilien- und Finanzerträge
- Legaten/Erbschaften/Schenkungen
- Sonstiges

## **II. Finanzierung und Haftung**

### **Art. 4: Finanzen**

Für die Arbeit des Vereins werden insbesondere die bestehenden Mittel (siehe Art. 3) verwendet.

Der Verein kann über seine finanziellen Mittel frei verfügen, so lange sie im Sinne des Vereinszwecks gemäss Art. 2 Abs. 1 erfolgen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag (nachfolgend "Jahresbeitrag") und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Für eintretende Mitglieder innerhalb eines Jahres wird der Jahresbeitrag pro rata temporis erhoben, falls der Beitrag über 60 Franken beträgt. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (vgl. Art. 8) während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags (Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, Gründungsjahr gilt als langes Jahr).

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 5: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 6: Arten der Mitglieder**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder (Menschen, welche sich aktiv im Verein einbringen)
- Passivmitglieder (Menschen, welche den Vereinszweck unterstützen)
- Ehrenmitglieder (Menschen, welche den Vereinszweck unterstützen)
- Gönner (Menschen, welche den Verein finanziell unterstützen)

### **Art. 7: Die Mitgliedschaft steht offen:**

Für alle Menschen, welche die Ziele gemäss Art. 2 Abs. 1 unterstützen wollen.

### **Art. 8: Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Präsidenten oder durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erneuert sich jedes Jahr automatisch.

Die Mitgliedschaft erlöscht durch schriftlichen Austritt (Brief oder E-Mail) oder durch das Hinscheiden eines Mitgliedes.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen. Gründe für einen Ausschluss können sein: Statuten oder Vereinsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, nichtbezahlen von Beiträge oder Gebühren nach mehrmaliger Mahnung, o.ä. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Der Vorstand hat seinen Entscheid nicht zu begründen.

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Austritte oder Ausschlüsse können ohne Kündigungsfrist erfolgen. Übernommene Aufgaben sind fertig zu stellen oder sauber zu übergeben.

#### **Art. 9: Mitgliederbeiträge, Funktionen**

Aktivmitglieder: der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktivmitglieder arbeiten aktiv im Verein mit und wahren die Interessen des Vereins. Sie vertreten den Verein gegen aussen. Sie haben an den Vereinsversammlungen ein Stimmrecht.

Passivmitglieder: der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie wahren die Interesse des Vereins, haben an den Vereinsversammlungen ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder: bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie wahren die Interesse des Vereins, haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Gönner: sind keine Mitglieder, die Höhe der finanziellen Unterstützung wird vom Gönner festgelegt.

#### **Art 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Zudem haben sie das Recht, Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen. Sie haben ein Recht auf regelmässige Informationen über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

### ***IV. Organisation***

#### **Art. 10: Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Präsident
- c) die Geschäftsstelle
- c) der Beirat
- d) die Vereinsversammlung

#### **Art. 11: Der Vorstand, Aufgaben und Kompetenzen**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Kassier.
2. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es können nur Menschen gewählt werden, keine Organisationen.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstands-Reglement oder eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (auch per E-Mail, Chat) oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefällt werden, wobei in jedem Falle die Beteiligung der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert werden müssen. Eine Videoaufzeichnung einer Online-Sitzung ist möglich.

5. Der Vorstand ist für strategische Entscheide zuständig. Er ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand gründet den Beirat, nimmt Beiräte auf oder entlässt Beiräte.
6. Der Vorstand ist für die Freigabe einzelner Positionen innerhalb des genehmigten Budgets verantwortlich, insbesondere allfällige Löhne sowie Zahlungen über CHF 1'000.00 pro Auftrag und/oder pro Partner/Lieferant.
7. Der Vorstand kann für das operative Geschäft (Geschäftsstelle) den Präsidenten oder einen Geschäftsführer (inkl. Mitarbeiter) einsetzen oder Dritte beauftragen, im Sinne des Vereinszwecks zu agieren.
8. Der Vorstand kann Kompetenzen und Aufgaben übertragen, die Rapportierung erfolgt an den Vorstand.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse angemessen entschädigt werden. Der Vorstand kann für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle und andere Mandate eine angemessene Entlohnung aus der Vereinskasse festlegen. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden. Bezüger regelmässiger Entschädigungen (Lohn) werden mittels Einzelarbeitsvertrags angestellt. Der Verein rechnet die Sozialleistungen ab.
10. Vorstandsmitglieder haben Unterschriftsberechtigung zu zweien.

#### **Art. 12: der Präsident, Aufgaben und Kompetenzen**

1. Der Präsident repräsentiert in erster Linie den Verein gegen aussen.
2. Er kann als Geschäftsstellenleiter operative Aufgaben übernehmen und kann eingesetzte Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführer, Sekretariat, Fundraising, etc) sowie Dritte/Partner beauftragen, koordinieren und überwachen.
3. Ein allfälliges Organigramm sowie allfällige Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Menschen können mittels Dokumentationen festgehalten und müssen vom Vorstand abgesegnet werden.
4. Wird der Präsident im Sinne der Geschäftsstelle eingesetzt, besorgt er alle Geschäfte des Vereins oder setzt dafür entsprechende Menschen ein.
5. Der Präsident hat Einzelunterschriftsberechtigung

#### **Art. 13: der Kassier, Aufgaben und Kompetenzen**

1. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge.
2. Der Kassier führt die Mitgliederliste.
3. Der Kassier kann diese Aufgaben für das operative und tägliche Geschäft an die Geschäftsstelle delegieren, wobei an den Kassier zu rapportieren ist und der Kassier die Verantwortung behält.

#### **Art. 14: die Geschäftsstelle, Aufgaben und Kompetenzen**

1. die Geschäftsstelle kümmert sich um alle operativen Belange des Vereins.

#### **Art. 15: der Beirat, Aufgaben und Kompetenzen**

Der Beirat wird vom Vorstand gewählt. Der Beirat unterstützt den Vorstand in strategischen Fragen. Die Menschen des Beirats sind dem Verein wohl gesinnt und tragen als Ambassadoren die Interessen des Vereins in die Welt.

#### **Art. 16: Die Vereinsversammlung (GV)**

Die Vereinsversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Für den Zutritt zu der GV weisst sich das Vereinsmitglied mit einem gültigen Ausweis oder einer Lebenderklärung aus. Gäste und Medien können durch den Vorstand eingeladen werden.

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Gründe können zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung führen. Dies ist dann der Fall, wenn der Präsident oder mindestens 66% des Vorstandes oder mindestens 33% der Mitglieder eine solche ausserordentliche Vereinsversammlung unter Angabe des Grundes verlangen.

Aufgaben der Vereinsversammlung:

- Genehmigen der Traktandenliste
- Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands und der Geschäftsstelle vorstellen
- Bericht der Revisionsstelle vorstellen
- den Vorstand entlasten
- den neuen Vorstand wählen
- Genehmigung des Budgets
- die Revisionsstelle wählen
- die Mitgliederbeiträge festlegen
- ggf. Statutenrevisionen
- ggf. Ehrungen
- ggf. Auflösung des Vereins
- Varia behandeln

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus und schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge, die nicht später als 10 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Vereinsversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Ein Einzelmitglied darf zusätzlich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten (gesamt zwei Stimmen). Die Vertretung muss schriftlich bestätigt sein. Im Falle von Stimmen-Gleichstand hat der (vorjährige) Präsident zwei Stimmen.

Alle Vorstandsmitglieder haben an der Vereinsversammlung Stimmrecht, ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung. Im Falle von Stimmen-Gleichstand oder Stimm-Enthaltung der Mitglieder kann der Vorstand die Jahresrechnung selber entlasten.

Der (vorjährige) Präsident leitet die Vereinsversammlung. Er kann diese Aufgabe auch delegieren.

Eine Tonaufzeichnung der Vereinsversammlung seitens des Vorstandes ist zur leichteren Protokollführung ausdrücklich zugelassen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Die Vereinsversammlung kann auch auf postalischem Wege erfolgen.

#### **Art. 17: Die Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung kann max. zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung, vergewissert sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte und erstellt einen Bericht zu Handen der Vereinsversammlung.

Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören.

**V.**  
**Schlussbestimmungen**

**Art. 18: Statutenänderungen**

Die Statuten können nur anlässlich einer Vereinsversammlung abgeändert werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ankündigung der Statutenänderung muss auf der Traktandenliste angekündigt sein. Ist der exakte (neue) Wortlaut noch nicht verfügbar oder wird an der Vereinsversammlung angepasst/anderes besprochen, braucht es für ein Inkrafttreten das Stimmenmehr von 66% aller Mitglieder. Falls nicht so viele Mitglieder anwesend sein sollten, kann dies auch auf postalischem Wege oder mittels einer neuen, ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.

**Art. 19: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird durch die Vereinsversammlung beschlossen. Für die Auflösung braucht es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ankündigung der Statutenänderung muss auf der Traktandenliste angekündigt sein. Würde eine Auflösung spontan an der Vereinsversammlung diskutiert, braucht es für ein Inkrafttreten das Stimmenmehr von 66% aller Mitglieder. Falls nicht so viele Mitglieder anwesend sein sollten, kann dies auch auf postalischem Wege oder mittels einer neuen, ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet im Falle einer Auflösung über die weitere zweckmässige Verwendung der Vereinsmittel.

**Art. 20: Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Gründung des Vereins vom 28.10.2021 in Kraft.

**Art. 21: Salvatorische Klausel**

Gerichtsstand ist der Ort des Vereins. Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Sollten Bestimmungen in diesen Statuten unstimmgig, gesetzeswidrig oder sich widersprechend sein, so sind alle anderen Bestimmungen nicht davon betroffen, es wird eine Formulierung im Sinne einer wohlwollenen Lösung gesucht und die Statuten in der nächsten Vereinsversammlung korrigiert.

Gerichtsstand ist Basel.

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Kassier:

\_\_\_\_\_  
Samuel Riggenbach

\_\_\_\_\_  
Manuela Riggenbach

# Gründungsprotokoll « humanitas net schweiz »

Datum, Zeit: 28. Oktober 2021, 10:00 Uhr

Ort: Voltastrasse 104

§1

Die nachfolgenden Menschen haben den Verein « humanitas net schweiz » gegründet und die Statuten genehmigt.

Samuel Riggenbach  
Sven Boenicke  
Manuela Riggenbach

§2

Als Präsident gewählt worden ist: Samuel Riggenbach

§3

Als Kassier gewählt worden ist: Manuela Riggenbach

§4

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt: CHF 1.00 (Ein Franken)  
Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt: CHF 1.00 (Ein Franken)

§5

Der Sitz des Vereins ist gemäss Statuten am Wohnort des Präsidenten und somit bis auf weiteres an der Voltastrasse 104. Allfällige Änderungen werden den Mitgliedern mitgeteilt.

Für das Protokoll: Basel, 28. Oktober 2021:

Der Kassier, Manuela Riggenbach \_\_\_\_\_

Anhang: Mitgliederliste

# Mitgliederliste Gründungssitzung « humanitas net schweiz »

Datum, Zeit: 28. Oktober 2021, 10:00 Uhr

Ort: Voltastrasse 104

## Gründungsmitglieder

Samuel Riggerbach

Sven Boenicke

Manuela Riggerbach

## Gewählter Beirat per. 28.10.2021

Noah Carlino

Laura Auf Der Maur

Karin Bächtiger